

II-7422 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7212/1-Pr 1/89

3442/AB

1989 -05- 10

zu 3509 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3509/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen (3509/J), betreffend Ausbildung der Richteramtsanwärter bei Rechtsanwälten, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Richterdienstgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. April 1988, BGBl 230, sind seit 20. März 1989 zwei Richteramtsanwärter aus dem Oberlandesgerichtssprengel Wien bei Rechtsanwälten mit dem Kanzleisitz in Wien in Ausbildung. Zwei weitere Richteramtsanwärter werden ab Mitte Mai 1989 Rechtsanwälten zugeweiht werden. Ab Herbst 1989 werden Zuteilungen im größeren Umfang beginnen.

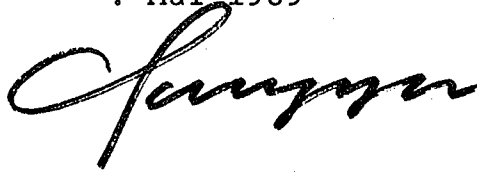
Der Grund, weshalb bisher erst zwei Richteramtsanwärter bei Rechtsanwälten ausgebildet werden, liegt in der vom Justizausschuß erweiterten Übergangsregelung des Art VI Abs. 2 des zitierten Bundesgesetzes, wonach Richteramtsanwärter, die am 1. Mai 1988 bereits eine zweijährige Rechtspraxis zurückgelegt hatten, auch ohne Ausbildung an den im § 9 Abs. 2 Richterdienstgesetz aufgezählten Ausbildungsstationen zur Richteramtsprüfung zugelassen werden können.

- 2 -

Zu 2:

Erfahrungen liegen nur insoweit vor, als die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, die Zusammenarbeit mit den zuständigen Kammerfunktionären und die Kontakte mit den Ausbildungsrechtsanwälten keine Probleme ergeben haben. Wie erwartet sind die von den Landeskammern zu führenden Listen der Rechtsanwälte und Notare, die bereit sind, einen Richteramtsanwärter in ihre Kanzlei aufzunehmen, und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung bieten, sehr umfangreich. Bundesweit sind in diese Listen 171 Rechtsanwälte und 33 Notare eingetragen.

9. Mai 1989

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jungmann', written in a cursive style.